Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Umwelt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
AVO Wiederkehr Recycling AG
Niederstettenstrasse 14
9536 Schwarzenbach SG

Yves Eberhard
Fachspezialist Industrie und Gewerbe

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 63 52
yves.eberhard@sg.ch
EbY

St.Gallen, 25. Oktober 2022

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung und VeVA-Bewilligung Geschäfts-Nr. 22-7450

Sehr geehrte Frau Sutter

Mit vorliegendem Schreiben erneuern wir Ihre abfallrechtliche Betriebsbewilligung und VeVA-Bewilligung bis zum **31. Oktober 2027**.

Ein Löschwasserkonzept und die baulichen Massnahmen zur Hallenbelagssanierung sowie dem Einbau eines Löschwasserschiebers, wurden vom AFU im eingereichten Baugesuch (Geschäfts-Nr.: 22-1945) beurteilt und die Umsetzung verfügt. Der Einbau des Löschwasserschiebers ist bereits erfolgt. Die restlichen Bautätigkeiten sollen nach Ihrer Aussage bis Ende Dezember dieses Jahres erfolgen. Nach der Umsetzung erwarten wir zeitnah eine Meldung von Ihnen zwecks Bauabnahme.

Bei einer Betriebskontrolle am 13. Juli 2022 konnte die vollständige Aufhebung der unüberdachten Lagerung von emulsionsbehafteten Metallspänen in den Schüttfächern des Aussenbereiches bestätigt werden. Diese lagern nun vollumfänglich im Hallenbereich. Elektroaltgeräte zur Weiterleitung (u.a. Kühlschränke) lagern in gedeckten Containern und sind somit von Witterungseinflüssen geschützt.

Nach Rücksprache mit Ihrem Mitarbeiter Andri Mani wurde die VeVA-Empfängerliste und die dazugehörigen Entsorgungsverfahren der aktuellen Situation angepasst. Die vorgenommenen Änderungen müssen eigenständig im Betriebsreglement abgebildet und dem AFU zeitnah zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Folgende Sonderabfälle wurden auf Ihren Antrag der Bewilligung hinzugefügt. Der bereits bewilligte Abfallcode 16 06 98 [S] "Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren" ist für die Entgegennahme oft zu unspezifisch und hauptsächlich zur Weiterleitung vorgesehen. Durch die neu hinzugefügten Abfallcodes ergibt sich keine wesentliche Änderung in der Annahmemenge.

LVA-Code	Beschreibung	Verfahren
16 06 02	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R152
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	R152
16 06 04	Alkalibatterien	R152
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	R152
16 06 97	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R152

Folgende Sonderabfälle wurden von der Bewilligung gelöscht:

LVA-Code	Beschreibung	Verfahren
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	D151, D152
16 02 10	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	D151, D152, R151, R152

Der bereits bewilligte Abfallcode 16 02 09 [S] "Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten" deckt die PCB-haltigen Entgegennahmen vollumfänglich ab. Die von der Bewilligung gelöschten Sonderabfälle wurden in der Vergangenheit nie entgegengenommen.

Die nächste periodische Emissionsmessung ihrer Shredderanlage ist für das Jahr 2024 geplant. Die Installation der EMPA-Messstutzen im nachgerüsteten Abluftkamin sollte von Ihnen bis dahin erfolgt sein. Die Messung soll dabei die Parameter PCB, Dioxine und Furane berücksichtigen. Sie werden von uns zu gegebener Zeit eine Messaufforderung erhalten.

Freundliche Grüsse

Stephan Lieberherr
Sektionsleiter Betriebe 1
Abteilung Industrie und Gewerbe

Yves Eberhard
Fachspezialist

Beilage:
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung und VeVA-Bewilligung

Kopie:
- Standortgemeinde

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt

Anhang zur Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen (S) und von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht (ak) vom 25. Oktober 2022

Gesuchs-Nr. Kanton:	22-7450	**UID:**	CHE102315521
Gesuchsteller / Betreiber:	AVO Wiederkehr Recycling AG, Niederstettenstrasse 14, 9536 Schwarzenbach SG	**ID:**	13005
Standort der Anlagen:	Niederstettenstrasse 14, 9536 Schwarzenbach SG	**ID:**	113005
Gemeinde:	Jonschwil		
Anlage(n):	Zwischenlager / Sortierung / Trockenlegung von Altfahrzeugen / Brennschneiden / mechanische Aufbereitung (Schredder) / Weiterleitung		
VeVA-Betriebs-Nr.:	340500001		
Datum der aktuellen Mutation:	25. Oktober 2022		
Ersetzt Mutation vom:	28. Oktober 2021		

1. Bewilligte Codes

Code	Klassierung und Beschreibung	Verfahren	Prozesscodes
03 01 04	[S] Problematische Holzabfälle	R152	
03 01 98	[ak] Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt	R152;R153	7032;3011
10 03 04	[S] Schlacken aus der Erstschmelze	R152	
12 01 14	[S] Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	D151;D152;R151;R152	
12 01 18	[S] Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	D151;D152;R151;R152	
13 01 01	[S] Hydrauliköle, die PCB enthalten	D151;D152	
13 02 06	[S] Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	R151;R152	
13 03 07	[S] Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	R151;R152	

Code	Klassierung und Beschreibung	Verfahren	Prozesscodes
13 03 08	[S] Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151;R152	
13 03 09	[S] Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151;R152	
15 01 03	[ak] Verpackungen aus Holz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen	R152;R153	7032;3011
16 01 03	[ak] Altreifen	R152;R153	7032;3011;3024
16 01 04	[ak] Altfahrzeuge	R153	3015;3022
16 01 06	[ak] Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	R153	3015;3022
16 01 07	[S] Ölfilter	R151;R152	
16 01 11	[S] Asbesthaltige Bremsbeläge	D151;D152	
16 02 09	[S] Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	D151;R153	
16 02 11	[ak] Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	R152	7032
16 02 12	[S] Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	D151;D152	
16 02 13	[ak] Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	R153	3011;3014;3025
16 02 15	[S] Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	R152	
16 02 97	[ak] Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	R152	7032
16 02 98	[ak] Altmetallkabel	R152;R153	7032;3011;3014;3025
16 06 01	[S] Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R152	
16 06 02	[S] Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R152	
16 06 03	[S] Quecksilber enthaltende Batterien	R152	
16 06 04	[S] Alkalibatterien	R152	
16 06 05	[S] Andere Batterien und Akkumulatoren	R152	
16 06 97	[S] Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R152	
16 06 98	[S] Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R152	
17 02 97	[ak] Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	R152;R153	7032;3011
17 02 98	[S] Problematische Holzabfälle	R152	7032
17 04 09	[S] Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	D151;D152	
17 04 10	[S] Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152	
17 04 11	[ak] Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R152;R153	7032;3011;3014;3025
17 06 01	[S] Dämmmaterial, das Asbest enthält	D151;D152	
17 06 05	[S] Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	D151;D152	
19 12 06	[S] Problematische Holzabfälle	R152	7032

Code	Klassierung und Beschreibung	Verfahren	Prozesscodes
19 12 95	[ak] Schrottschutt und Wagenwischgut	R153	3011
19 12 98	[ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	R152;R153	7032;3011
20 01 21	[S] Quecksilberhaltige Leuchtmittel	D152;R152	
20 01 37	[S] Problematische Holzabfälle	R152	7032
20 01 98	[ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	R152;R153	7032;3011

2. Bestätigung Mutation

Yves Eberhard
Fachspezialist Betriebe 1
Abteilung Industrie und Gewerbe

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Umwelt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
AVO Wiederkehr Recycling AG
Niederstettenstrasse 14
9536 Schwarzenbach SG

Yves Eberhard
Fachspezialist Industrie und Gewerbe

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 63 52
yves.eberhard@sg.ch
EbY

St.Gallen, 25. Oktober 2022

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung und VeVA-Bewilligung

Gesuchs-Nr. Kanton:	22-7450	**UID:**	CHE102315521
Gesuchsteller / Betreiber: (Bewilligungsinhaber)	AVO Wiederkehr Recycling AG Niederstettenstrasse 14 9536 Schwarzenbach SG	**ID:**	13005
Standort der Anlagen:	Niederstettenstrasse 14 9536 Schwarzenbach SG	**ID:**	113005
Gemeinde:	Jonschwil		
Anlagen:	Zwischenlager / Sortierung / Trockenlegung von Altfahrzeugen / Brennschneiden / mechanische Aufbereitung (Schredder) / Weiterleitung		
VeVA-Betriebs-Nr.:	340500001		
Kontaktperson:	Frau Sonja Sutter		
Telefon-Nr.:	071 929 40 74		
E-Mailadresse:	sonja.sutter@wierec.com		
Gesuchsunterlagen:	Gesuch vom 8. September 2022 Bestätigung/Zustimmung Gemeinde Jonschwil vom 9. September 2022		

Sachverhalt

Die AVO Wiederkehr AG betreibt am oben genannten Standort einen Entsorgungshof zur Annahme von diversen Schrottmetallen sowie Altautos, Elektroaltgeräten, Altholz, Altreifen und Altmetallkabel. Sonderabfälle wie Altbatterien oder Kondensatoren mit PCB sowie Altöle und Emulsionen werden ebenfalls angenommen und ohne Behandlung weitergeleitet. Altfahrzeuge werden im eigens dafür vorgesehenen Bereich nach Bedarf trockengelegt. Elektrokleingeräte werden fachgerecht zerlegt (Kabel- und Batterieentfernung) und zur Zerkleinerung an den Standort in Waltenschwil (AG) transportiert. Kühlgeräte werden lediglich zwischengelagert und nicht zerkleinert. Trockengelegte Altfahrzeuge, Schrottmetalle, Haushaltsgrossgeräte und Altreifen mit Felgen werden mit der Shredderanlage zerkleinert und in die Fraktionen Eisenmetalle, Nicht-Eisenmetalle und Shredderleichtfraktion verarbeitet. Altholz wird sortiert und an spezialisierte Entsorgungsbetriebe weitergeleitet. Die Umschlags- und Lagermengen der einzelnen Abfälle und nähere Angaben zur betrieblichen Organisation und der Ereignisvorsorge sind im ausgearbeiteten Betriebsreglement vorzufinden.
Der Betrieb verfügt über die erforderlichen Baubewilligungen für den rechtskonformen Betrieb der Abfallanlagen (s. kantonale Baugesuchsnummer für den Lagerplatz: 03-0223, der Lärmsanierung der Shredderanlage: 12-4118, sowie den Löschwasserrückhalt und Instandsetzung des Hallenbelags: 22-1945). Die Abfallanlagen entsprechen heute dem Stand der Technik.
Gemäss Art. 2 und Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, unterliegt der Betrieb bei der nächsten wesentlichen Umbaute, Erweiterung oder Betriebsänderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (mechanische Behandlung von Abfällen >10'000 t/a).

Erwägungen

1. Erwägungen abfallrechtliche Betriebsbewilligung
Für den Betrieb der oben genannten Abfallanlage(n) ist nach Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG) eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erforderlich. Nach Verordnung zum EG-USG sowie nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) muss der Gesuchsteller ein Betriebsreglement erstellen. Ein aktuelles Betriebsreglement liegt vor und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Bewilligung. Die Anforderungen an den Betrieb der Abfallanlagen sind im Betriebsreglement ausreichend und richtig behandelt. Die Angaben im Betriebsreglement sind verbindlich. Das Betriebsreglement muss bei neuen Begebenheiten (z. B. neue Prozesse, neue Jahresumschlagsmengen, Zuständigkeiten) ohne unsere Aufforderung angepasst werden. Das angepasste Betriebsreglement ist dem AFU unaufgefordert zur Beurteilung zuzustellen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung.

Abfallanlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben und die Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu entsorgen. Der publizierte Stand der Technik zum Betrieb von Abfallanlagen und zur Entsorgung von Abfällen in Vollzugshilfen, Merkblättern usw. ist zu beachten und verbindlich (siehe unter www.bafu.admin.ch und www.umwelt.sg.ch).

Die Mengen an entgegengenommenen und weitergeleiteten Abfällen müssen gemäss den Vorgaben der Behörde jährlich gemeldet werden.

2. Erwägungen Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (VeVA-Bewilligung)

Für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen ist nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) eine Bewilligung des kantonalen Amts für Umwelt erforderlich. Das AFU legt in der Bewilligung fest, welche Abfälle entgegengenommen werden dürfen, wie die Abfälle behandelt werden (Entsorgungsverfahren) und macht Auflagen für die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Die Abfälle müssen nach den Vorgaben der VeVA gemeldet werden. Für die Annahme neuer Abfälle bzw. Abfallcodes ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch beim AFU einzureichen

Rechtliche Grundlagen

Bewilligungspflicht, Bewilligungsgesuch und Bewilligungserteilung
Art. 48 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG)
Art. 26 Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11)
Art. 8, Art. 9 und Art. 10 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA)

Betriebsreglement
Art. 26 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3 Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11)
Art. 27 Abs. 2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA)

Meldepflichten
Art. 46 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG)
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA)
Art. 12 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA)

Vorschriften an den Betrieb
Art. 21, Art. 26 (Stand der Technik), Art. 27 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA)
Art. 11 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA)

Kontrolle durch Behörde
Art. 28 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA)

Das Amt für Umwelt erlässt gestützt auf die in den Erwägungen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen folgende

Verfügung:

I. Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

1. Dem Gesuchsteller (nachfolgend Bewilligungsinhaber) wird die kantonale Betriebsbewilligung für den Betrieb der eingangs aufgeführten Abfallanlagen erteilt.
2. Das Betriebsreglement vom 19. Oktober 2021 muss mit den vorgenommenen Anpassungen in der VeVA-Empfängerliste und den Entsorgungsverfahren angepasst und dem AFU zur Stellungnahme unterbreitet werden.
3. Der Bewilligungsinhaber muss die Entgegennahme und Weiterleitung von nicht klassierten Abfällen nach 6-stelligem Abfallcode gemäss Verordnung des UVEK über Listen mit Abfällen (SR 814.610.1) jeweils bis 28. Februar des Folgejahrs im eGovernment Portal «Abfall und Rohstoffe» des UVEK melden.

II. VeVA-Bewilligung

1. Die Bewilligung zur Entgegennahme der im Anhang aufgeführten Sonderabfälle (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfälle (ak) wird erteilt.
2. Die im Anhang zur Bewilligung aufgeführten Entsorgungsverfahren und Prozesscodes für die einzelnen Abfälle bzw. Abfallcodes sind verbindlich. Für die Aufnahme neuer Entsorgungsverfahren und Prozesscodes ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch beim AFU einzureichen.
3. Bei der Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen muss der Bewilligungsinhaber kontrollieren, ob er zur Entgegennahme berechtigt ist und ob für die Sonderabfälle die Angaben auf dem Begleitschein stimmen.
4. Der Bewilligungsinhaber ist auf die Einhaltung in Bezug auf die für die Behandlung bzw. Zerlegung von elektrischen und elektronischen Geräten massgebenden Vorschriften (Stand der Technik / Faktenblätter) periodisch zu überprüfen. Die Kontrolle kann durch lizenzgebende Organisationen (z. B. Swico, SENS, VSMR) oder durch von diesen beauftragte Dritte, andere für diese Kontrollen zugelassene Stellen oder AFU erfolgen. Das AFU kann ebenfalls Dritte mit den Kontrollen beauftragen. Kosten, die im Zusammenhang mit den Kontrollen entstehen, sind durch den Bewilligungsinhaber zu bezahlen.
5. Der Bewilligungsinhaber muss die Annahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht am Ende jedes Kalenderjahrs innert 30 Arbeitstagen in der elektronischen Datenbank veva-online resp. ab 2023 im eGovernment Portal «Abfall und Rohstoffe» des UVEK melden.
6. Der Bewilligungsinhaber muss die Annahme von Sonderabfällen (S) am Ende jedes Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) innert 30 Arbeitstagen in der Datenbank veva-online melden.

III. Fristen, Kontrolle und Bewilligungsentzug

1. Die Betriebsbewilligung und die VeVA-Bewilligung sind bis 31. Oktober 2027 befristet. Ein Erneuerungsgesuch ist 4 Monate vor Ablauf der Bewilligung beim AFU einzureichen.

2. Vertretern des AFU und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt (z. B. für Betriebskontrollen) zu den gesamten Anlagen zu gewähren.
3. Dieser Bewilligung ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz und den Arbeitnehmerschutz vorbehalten.
4. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder entzogen werden, insbesondere wenn
   a) der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) und Gewässerschutzes (SR 814.20) sowie dazugehörigen Verordnungen, wie z. B. VeVA, VVEA, Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) verstösst;
   b) Einrichtungen wie z. B. Tankanlagen, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen, Lager- und Umschlagplätze den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
   c) die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen nicht gewährleistet ist;
   d) sich neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn die Anforderungen zur Entsorgung von Abfällen ändern (z. B. Stand der Technik);
   e) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

Haftung:
Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Bewilligungsgebühr:
Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr beim Bewilligungsinhaber erhoben:

Nr. 26.38 GebT (Betriebsbewilligung)	Fr. 1530.--
Nr. 26.60 GebT (VeVA-Bewilligung)	Fr. 2000.--
	Total: 3530.--

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter www.umwelt.sg.ch (Rechtsgrundlagen).

Freundliche Grüsse

Stephan Lieberherr
Sektionsleiter Betriebe 1
Abteilung Industrie und Gewerbe

Yves Eberhard
Fachspezialist

Beilage:

- Anhang zur VeVA-Bewilligung
- Rechnung 30538228

Kopie mit Anhang zur VeVA-Bewilligung:

- Standortgemeinde